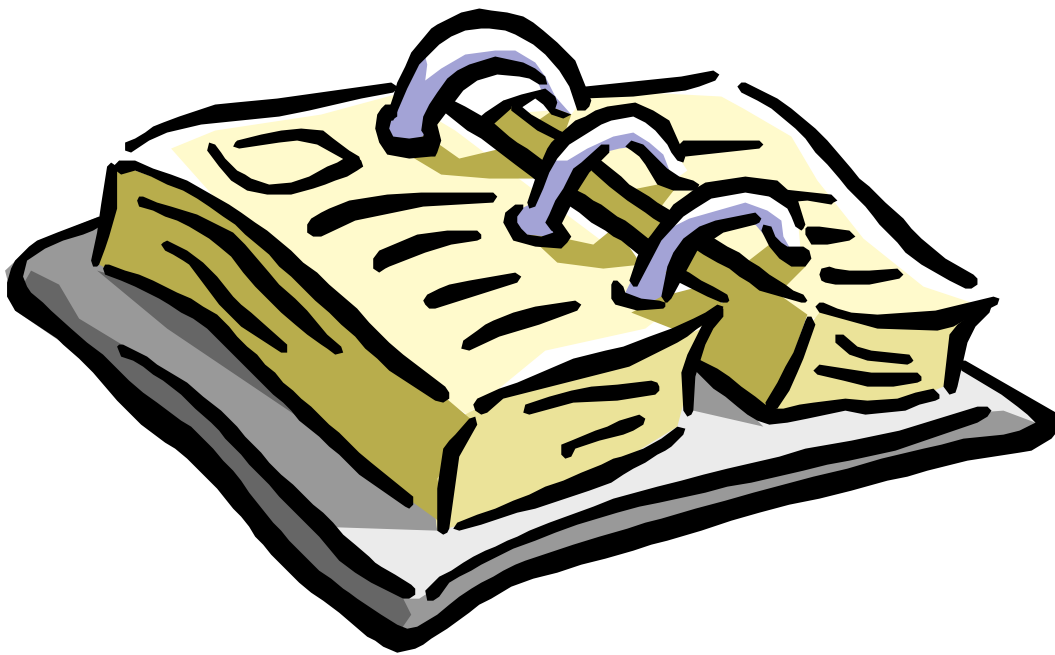


**M a r t i n   B a h r**



- DAS KOSTENLOSES SKRIPT ZUR SCHULDRECHTSREFORM 2002 FÜR STUDENTEN,  
REFERENDARE UND PRAKTIKER -

**2. Auflage, Stand: 10.04.2002**

<http://www.schuldrechtsreformskript.de>

Schuldrechtsreformskript

**Copyright:**

Das Skript ist **bewusst kostenlos**. Ist doch die juristische Ausbildung für Studenten und Referendare ohnehin teuer genug. Dieses Skript kann, solange die Urhebervermerke nicht verändert werden, jederzeit und überall wild kopiert werden! Vielen Dank für die Beachtung aller Sicherheitsvorschriften! Die jeweils aktuelle Fassung gibts es auf der Homepage.

**Kontakt:**

Homepage:

<http://www.schuldrechtsreformskript.de>

E-Mail:

[martin@schuldrechtsreformskript.de](mailto:martin@schuldrechtsreformskript.de)

## Inhaltsverzeichnis:

Vorwort: In eigener Sache.....	3
In Kürze: Die Änderungen im Überblick.....	5
Teil 1: Änderungen von Begrifflichkeiten .....	6
Teil 2: Leistungsstörungenrecht.....	7
Teil 3: Unmöglichkeit .....	7
Teil 4: Verzug .....	9
Teil 5: Schlechtleistung im Kaufrecht inklusive Verjährung.....	11
Teil 6 : Schlechtleistung im Werkvertragsrecht inklusive Verjährung .....	15
Teil 7: pVV (§§ 241 abs. 2, 280) .....	17
Teil 8: Cic (§ 311 Abs. 2 Nr.2) .....	17
Teil 9: WGG (§ 313) .....	17
Teil 10: Darlehensvorschriften .....	18
Teil 11: Rücktritts-Regelungen .....	18
Teil 12: Verjährung AT .....	20
Teil 13: Sonstige Änderungen .....	21
Teil 14: Zeitlicher Anwendungsbereich.....	21
Teil 15: AGB .....	22
Vorbemerkung .....	22
Abschnitt 1: Gliederung nach Prüfungs-Voraussetzungen.....	22
Abschnitt 2: Systematische Gliederung .....	25
Abschnitt 3: Vorschläge für AGB-Formulierungen.....	29
Abschnitt 4: Übersicht AGBG - BGB .....	30
Teil 16: Weitere Verbraucherschutzgesetze.....	31
Teil 17: Streitigkeiten nach altem Recht und deren Lösung nach neuem Recht.....	32

## VORWORT: IN EIGENER SACHE

Danksagung (Stand: 10.04.2002):

Ein großer Dank geht an

Zur 2. Auflage:

Nachdem die 1.Auflage einen so großartigen Anklang gefunden hat – und da das Damokles-Schwert der Dr-Prüfung nach wie vor über mir hängt ;-)) – habe ich mich entschlossen, das Skript noch einmal grundlegend zu überarbeiten.

**Die Neuerungen in aller Kürze:**

1. (Durchgehend:) Sind die Ausführungen nur für Studenten, Referendare oder Praktiker sinnvoll, ist dies jeweils gekennzeichnet
2. Das Skript stellt nun nicht nur die aktuelle Gesetzeslage dar, sondern versucht nunmehr auch der Frage nachzugehen, welche alten Problemkreise verschwunden und welche neuen aufgetaucht sind.
3. Für Studenten/Referendare: Es findet sich in Teil 17 eine ausführliche Vorher-Nachher-Tabelle bzgl. aller relevanten Streitprobleme.
4. Der AGB-rechtliche Teil wurde erweitert: Es wurden, wenn auch noch spärlich, Formulierungsvorschläge (soll erweitert werden) und praxistaugliche, weiterführende Literatur aufgenommen
5. Der Rest: Noch einmal alles brav durchgelesen und überarbeitet ; -o

Auch für die 2.Auflage gilt: Sicher steckt auch in dieser Arbeit noch so manche Ungereimtheit oder Unklarheit. Es würde mich daher freuen, wenn Sie mir Tipps, Weisheiten, Kritik, Lob usw. zukommen lassen würden ;- ) Und: Falls Sie es noch nicht getan haben sollten, schauen Sie doch einfach einmal unter <http://www.schuldrechtsreformskript.de> vorbei, das Angebot erweitert sich kontinuierlich: Neben dem Skript sind auch die BT-/BR-Materialien downloadbar und Rezensionen zu div. neuen Schuldrechtsreform-Bücher vorhanden.

Vorwort zur 1. Auflage:

Die Schuldrechtsreform bringt in vielerlei Hinsicht grundlegende Änderungen, für Praxis und Theorie.

Zunächst habe ich das Skript nur für mich entwickelt, um gut auf meine mündliche Doktor-Prüfung im Dezember 2001 (dann leider doch verschoben) vorbereitet zu sein. Das Projekt ist aber immer größer und größer geworden, und letzten Endes ist dieses Kurz-Skript daraus geworden.

Das Skript ist nicht nur für Studenten und Referendare geeignet, sondern hat, bedingt durch meine Tätigkeit in der Kanzlei Kröger&Rehmann (<http://www.rehmann.de>), vor allem in AGB-rechtlicher Hinsicht einen praxisbezogenen Schwerpunkt. So habe ich zunächst die sprachlichen Veränderungen bei AGB kurz dargestellt. Danach folgt der Aufbau in klassischer Prüfungsreihenfolge und schließlich in systematischer Hinsicht. Eine Kurzsynopse AGBG-BGB rundet das Ganze ab.

**Ich wünsche Ihnen viel Spaß und alles Gute**

**Martin Bahr**

## IN KÜRZE: DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

- gesetzlich geregelt werden nunmehr:
  - **pVV** (§§ 280, 241 Abs. 2)
  - **cic** (§ 311 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3)
  - **WGG** (§ 313)
- Kaufrecht wird an EU-Richtlinie angepasst, vor allem Verbrauchsgüterkauf
- allgemeines Leistungsstörungenrecht wird vereinheitlicht
- Gewährleistungsrecht (Kaufrecht, Werkvertragsrecht) wird überarbeitet
- Einbeziehung von
  - **HausTWG** (§§ 312, 312a, 312f)
  - **Fernabsatzgesetz** (§§ 312b, 312c, 312d, 312f)
  - **E-Commerce-Richtlinie** (§§ 312e, 312f)
  - **AGB-Gesetz** (§§ 305 - 310)
  - **VerbrKrG** (§§ 491 - 506)
  - **Teilzeitwohnrechtegesetz** (§§ 481 - 487)
- Neuregelung des Verjährungsrechtes
- Überarbeitung der Darlehens-Vorschriften
- Verzugsvoraussetzungen und Verzugszinsen werden modifiziert
- Unterlassungsklagengesetz = Klagerecht nach ehemals §§ 13-22a AGBG
- Änderungen in der ZPO und weiteren Nebengesetzen

## **TEIL 1: ÄNDERUNGEN VON BEGRIFFLICHKEITEN**

### **1. Schadensersatz wegen Nichterfüllung:**

Aus „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“ wird „Schadensersatz statt der Leistung“  
(nur dogmatische Gründe)

### **2. Zugesicherte Eigenschaft:**

Geht in allgemeine Pflichtverletzung (§ 280) auf. Es gibt nur noch den Fall der unselbständigen  
Garantie (§ 443).

## TEIL 2: LEISTUNGSSTÖRUNGSRECHT

- **Grundsatz:** Jede Pflichtverletzung (= Verzug, pVV usw.) setzt Verschulden des Schuldners voraus (§ 280 Abs. 1)
- **Ausnahme:** Bei anfänglicher Unmöglichkeit auch dann Haftung, wenn kein Verschulden

## TEIL 3: UNMÖGLICHKEIT

Reform differenziert nur noch zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit. Der Unterschied zwischen Unmöglichkeit und Unvermögen wurde aufgegeben.

### 1. Leistungspflicht des Schuldners:

#### a. allgemein

- **neu:** § 275 Abs. 1 BGB: Schuldner wird bei allen Arten der Unmöglichkeit von Leistungspflicht frei
- **neu:** § 306 BGB wird aufgehoben → Vertrag ist auch bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit wirksam und kann Grundlage weiterer Ansprüche sein

#### b. Faktische bzw. praktische Unmöglichkeit:

(Fall: Ring auf dem Meeresboden)

- keine Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB, sondern Leistungsverweigerungsrechts nach § 275 Abs. 2 BGB
- neu: Persönliche Interessen des Schuldners bleiben unbeachtlich (Abs.2). Fall der wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Relevant ist nur das Gläubigerinteresse.

#### c. Wirtschaftliche Unmöglichkeit:

Fall des WGG (§ 313 BGB).

### 2. Wandelung der Primäransprüche in Sekundäransprüche:

#### a. allgemein:

§ 275 Abs. 4 BGB verweist auf §§ 280, 283 - 285, 311a und 326 BGB.

#### b. Anfängliche Unmöglichkeit:

- Vertrag bleibt bestehen (§ 311a Abs. 1 BGB)
- nach § 311a Abs. 2 Wahlrecht des Gläubigers zwischen „Schadensersatz statt der Leistung“ (§ 283) und Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)

- **Grundsatz:** Aufwendungsersatz nur in dem Umfang wie Leistungspflicht unmöglich wird (Wortlaut „bestimmen Umfang“), **Ausnahme:** Ersatz der ganzen Leistung, wenn z. B. ganzer Vertrag durch Interessenwegfall uninteressant (§ 311a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 281)
- keine Haftung des Schuldners, wenn Schuldner Unmöglichkeit nicht kannte und Unkenntnis nicht zu vertreten hat (§ 311a Abs. 2 S.2)
- aus Sinn und Zweck des Abs. 2 ergibt sich, dass Anfechtung wegen Irrtums über Leistungsfähigkeit (§ 119 Abs. 2) wie bisher nicht möglich ist

### c. Nachträgliche Unmöglichkeit:

wie anfängliche Unmöglichkeit

## 3. Gegenleistungspflicht und Kündigungsrecht des Gläubigers:

### a. Bei totaler Unmöglichkeit:

- Grundsatz: Gegenleistungspflicht entfällt (§ 326 Abs. 1 S. 1)
- schon Bezahltes kann Gläubiger nach Rücktrittsregelung zurückfordern (§ 326 Abs. 4)

### b. Bei teilweiser Unmöglichkeit:

(*Beispiel: 600 spezielle Stühle bestellt, 300 werden geliefert, Rest geht unter*)

- Gläubiger kann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn Interessenwegfall für ganzen Vertrag (§ 326 Abs. 5, 2.HS, 323 Abs.5 S.1)
- neben Rücktritt kann Gläubiger Schadensersatz verlangen

### c. Gegenleistungspflicht bleibt ausnahmsweise bestehen:

Trägt Gläubiger Preisgefahr, bleibt Gegenleistungspflicht bestehen (§§ 326 Abs. 2, 3; 445 [Versendungskauf], 645 [Werkvertrag])



## TEIL 4: VERZUG

### 1. Allgemein:

- **wie bisher:** Trennung von Schadensersatz statt Leistung und Verzögerungsschaden
- **wie bisher:** Schadensersatz und Verzögerungsschaden nebeneinander geltend gemacht werden
- **wie bisher:** weiterhin Rücktrittsrechts des Gläubigers bei gegenseitigen Vertrag
- **neu:** Schadensersatz und Rücktritt können nebeneinander geltend gemacht werden
- **neu:** Keine Unterscheidung mehr zwischen Haupt- und Nebenleistungspflichten

### 2. Verzögerungsschaden:

- **Grundsatz:** Mahnung weiterhin erforderlich (§ 286 Abs. 1)
- **Ausnahmen:**
  - kalendarische Bestimmtheit (§ 286 Abs. 2 Nr. 1)
  - kalendarische Bestimmbarkeit reicht zukünftig aus (§ 286 Abs. 2 Nr. 2)
  - ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung (§ 286 Abs. 2 Nr. 3)
  - besondere Gründe (§ 286 Abs. 2 Nr. 4)
- Verzug tritt bei Nichtverbrauchern immer spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ein (§ 286 Abs. 3), bei Verbrauchern nur, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird

### 3. Schadensersatz statt der Leistung:

#### a. Anspruchsgrundlage / Voraussetzungen

- Anspruchsgrundlage: § 281 Abs. 1 S. 1 (i. V. m. § 280 Abs. 3)
- Voraussetzungen: Fristsetzung und Frist ist abgelaufen, Fristsetzung u.U. entbehrlich (§ 281 Abs.2)

#### b. Auswirkungen auf Primäranspruch des Gläubigers:

- Verlangt Gläubiger Schadensersatz, geht Erfüllungsanspruch unter (§ 281 Abs. 4)
- Untergang erst mit Wahl des Schadensersatzes, nicht schon mit Fristablauf

#### c. Auswirkungen auf Primäranspruch des Schuldners:

Erfüllungsanspruch des Schuldners geht unter (wie bisher), arg. „erst recht“

### 4. (bei gegenseitigen Verträgen) Rücktritt:

- wie bisher Rücktrittsrechts des Gläubigers (§ 323 Abs. 1)
- Voraussetzungen: Fristsetzung und Frist ist abgelaufen, Fristsetzung u.U. entbehrlich (§ 323 Abs. 2, 3)

**5. Verzugszinsen (§ 288):**

- Berechnung des Basiszinssatzes (§ 247)
- bei Verbrauchergeschäften Verzugszinsen 5% über Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1)
- bei Nichtverbrauchergeschäften Verzugszinsen 8% über Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2)
- Geltendmachen höherer Zinsen möglich (§ 288 Abs. 3)

## TEIL 5: SCHLECHTLEISTUNG IM KAUFRECHT INKLUSIVE VERJÄHRUNG

### 1. Allgemein / Dogmatische Grundlage:

- **neu:** Mängelfreiheit wird gesetzliche Leistungspflicht, d. h. nunmehr Fall der Nichterfüllung
- **neu:** Sonderregeln für Gattungskauf fallen weg, Käufer erhält dagegen besondere Nacherfüllungsansprüche
- **neu:** Haftung für zugesicherte Eigenschaften fällt weg, wird durch Garantie (§ 443) ersetzt
- **neu:** Wandelung (nunmehr Rücktritt genannt) ist Gestaltungsrechts, Konsequenz: Wandelung mit Erklärung
- **neu:** auch unerhebliche Mängel fallen darunter, aber Rücktritt kann von Verkäufer ausgeschlossen werden
- **neu:** Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 - 479)



#### Problemkreis für Studenten / Referendare / Praktiker:

Das LeistungsstörungenR knüpft – wie schon in Teil 3 dargestellt – zukünftig einheitlich an den Tatbestand der Pflichtverletzung (§ 280) an. Auch die Gewährleistung, die vorher an die Existenz eines Mangels geknüpft war, ist zukünftig nur noch ein spezieller Fall dieser Pflichtverletzung.

Diese auf den ersten Blick eher dogmatische Systematik hat vor allem bei der Abgrenzung von LeistungsstörungenR AT und GewährleistungsR immense praktische Auswirkungen. Viele alte Abgrenzungsprobleme (z.B. aliud-Lieferung) fallen zukünftig weg.

Vgl. dazu im einzelnen Punkt 3: Abgrenzung zum SchuldR AT und die ausführliche Darstellung in Teil 17.

### 2. Anwendungsbereich der Gewährleistung

- Kaufverträge über Sachen (§ 433)
- Kaufverträge über Rechte und Sonstiges (§ 453)
- Werklieferungsvertrag (wird zukünftig nicht mehr so genannt) (§ 651)

### 3. Abgrenzung zum SchuldR AT / DeliktsR:



#### Problemkreis für Studenten & Referendare:

- hinsichtlich der Abgrenzung zur Teilunmöglichkeit
- hinsichtlich der Auswirkung auf die „Weiterfresser“-Fälle
- Was ist mit den Mangelfolgeschäden?
- hinsichtlich der Fälle mit der zugesicherten Eigenschaft

® **vgl. die ausführliche Darstellung in Teil 17**

#### 4. Gewährleistungsgründe:

- Vorliegen eines Sach- (§ 434) oder Rechtsmangels (§ 435)

##### a. Sachmangel:

- **neu:** erweiterter Fehlerbegriff (genehmigungsfähiges aliud, Zuweniglieferung) (§ 434 Abs. 3) , wie ehemals § 378 HGB, daher fällt § 378 HGB auch weg
- **neu:** Fehler auch bei mangelhafter Montageanleitung (IKEA-Klausel) (§ 434 Abs. 2 S. 2)
- **neu:** Werbung kann auch Fehler begründen (§ 434 Abs. 1 S.3)
- **neu:** wenn vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt wurde (§ 434 Abs. 2)
- **wie bisher:** Vorliegen bei bei Gefahrübergang
- **neu:** bei Verbrauchsgüterkauf wird Sachmangel, der 6 Monate nach Gefahrübergang auftritt, vermutet (§ 476 i. V. m. § 474 Abs. 1)

##### b. Rechtsmangel:

- **wie bisher** (§ 435) , bestimmte Fälle fallen nicht hierunter (§ 436)

##### c. Ausschluss der Gewährleistung:

###### aa. kraft Gesetz:

- **wie bisher** (§ 442)

###### bb. kraft Rechtsgeschäfts:

- **Grundsätze:**
  - Bei Verbrauchsgüterkauf kein Gewährleistungsausschluss möglich (§ 475 Abs. 1 S. 1)
  - bei Arglist / zugesicherte Eigenschaft kein Ausschluss möglich (§ 444)
  - bei AGB: § 309 Nr. 8b
- **Ausnahme:** bei Verbrauchsgüterkauf kann Schadensersatz eingeschränkt werden (§ 475 Abs. 1 S. 2)

#### 4. Rechtsfolgen:

- **neu:** alle Rechtsfolgen nun in § 437 geregelt
- Rechtsfolgen sind: a) Nacherfüllung, b) Rücktritt / Minderung, c) Schadensersatz / Aufwendungsersatz
- Nacherfüllung vorrangig, erst danach Rücktritt oder Schadensersatz möglich

##### a. Nacherfüllung (§ 439) :

- Käufer muss Verkäufer Frist zur Nacherfüllung setzen
- Nacherfüllung kann in Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache liegen (Abs. 1)
- Verkäufer trägt Kosten der Nacherfüllung (Abs. 2)

- u. U. kann Verkäufer Art der Nacherfüllung verweigern (Abs. 3)
- liefert Verkäufer neue Sache, Rückgewähr der alten Sache nach §§ 346ff. (Abs. 4)

#### **b. Rücktritt / Minderung (§ 437 Nr. 2):**

- **wie bisher:** nur Rücktritt oder Minderung möglich

#### **c. Schadensersatz / Aufwendungsersatz (§ 437 Nr. 3):**

- **neu:** Schadensersatz / Aufwendungsersatz neben Rücktritt / Minderung möglich
- es gilt allgemeines Leistungsstörungsrecht (§§ 280, 281, 283, 284, 311a)

### **6. Einteilung der Schadensersatzansprüche:**

#### **a. Schadensersatz wegen Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruches:**

- es gilt das allgemeine Unmöglichkeitrecht
- kleiner Schadensersatz: Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache
- großer Schadensersatz: Nur unter Voraussetzungen der §§ 311a Abs. 2, 281 Abs. 4

#### **b. Schadensersatz wegen Verzögerung der Nacherfüllung:**

- genereller Verweis auf § 280
- da in Nacherfüllungsanspruches gleichzeitig i.d.R. Mahnung liegt, automatisch Verzug

#### **c. Schadensersatz wegen Mangels im übrigen:**

- genereller Verweis auf § 280
- hier Mahnung erforderlich
- kleiner Schadensersatz: auch Mangelschäden (nicht Mangelfolgeschäden, extra!) fallen hierunter, jedoch muss Verkäufer Verschulden treffen (§§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1), es reicht Fahrlässigkeit aus
- großer Schadensersatz: nur unter Voraussetzungen der §§ 311a Abs. 2, 281 Abs. 4

#### **d. Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden:**

- Ersatzanspruch aus § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1

### **7. Verjährung (§ 438):**

- **Grundsatz:** 2 Jahre (438 Abs. 1 Nr. 3)
- **Ausnahmen:**
  - bei Lieferung für Bauwerke 5 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2)
  - bei Mangel dem dingliche Recht 30 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 1)

- bei Arglist normale Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 3)
- Verjährung beginnt mit Übergabe zu laufen (§ 438 Abs. 2)
- **Ausschluss:**
  - bei Verbrauchsgüterkauf nur bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr reduzierbar (§ 475 Abs. 2)
  - bei AGB und Nichtverbrauchsgüterkauf bei neuen Sachen auf ein Jahr reduzierter (§ 309 Nr. 8 b) ff)
  - im übrigen grundsätzlich jede Verkürzung möglich, Ausnahme Vorsatz (§ 438 Abs. 3)

### **8. Mängelreede (§ 438 Abs. 4):**

### **9. Unselbstständige Garantieerklärung bei Nichtverbrauchsgüterkauf (§ 443):**

- gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf, da in § 477 eigenständige Regelung
- teilweise Regelung der unselbstständige Garantieerklärung
- Garantieerklärung eventuell auch durch Werbung
- Beweislastumkehr (Abs. 2)
- Auswirkungen auf Verjährung, Gegenstand, Dauer und Rechte des Käufers bei der Garantie bleiben unregelt

### **10. Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479):**

- Verbrauchsgüterkauf = Kauf zwischen Verbraucher und Unternehmer (§ 474 Abs. 1)
- zwingende Vorschriften (§ 475)
- bestimmte Formvorschriften für Garantieerklärung (§ 477)
- Versandkauf-Vorschriften (§ 446) sind nicht anwendbar klammern löschen (§ 474 Abs. 2)
- Unternehmensrückgriffs = Verursacherregress (§§ 478,479) = Rückgriffsanspruch des Letztverkäufers gegen Lieferanten; eingeschr. abdingbar (§ 478 Abs. 4); Verjährung (§ 479)

## TEIL 6 : SCHLECHTLEISTUNG IM WERKVERTRAGSRECHT INKLUSIVE VERJÄHRUNG

### 1. Allgemein:

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zum Kaufvertrag.

### 2. Anwendungsbereich der Gewährleistung:

- **wie bisher:** § 631
- **neu:** Werklieferungsvertrag (wird nicht mehr so genannt) (§ 651) fällt vollständig unter Kaufvertragsrecht
- **neu:** Kostenvoranschlag im Zweifel nichts vergüten (§ 632 Abs. 3), beachte für Abdingbarkeit § 305c Abs. 1, § 307
- keine speziellen Verbrauchsgüterkauf-Regelungen

### 3. Abgrenzung zum SchuldR AT / DeliktsR:



#### Problemkreis für Studenten & Referendare:

- Was ist mit den Mangelfolgeschäden?

® vgl. die ausführliche Darstellung in Teil 17

### 4. Gewährleistungsgründe:

- **wie bisher:** Sach- und Rechtsmangel (§ 633)
- keine derartige Ausweitung des Fehlerbegriffs wie im Kaufrecht

### 5. Rechtsfolgen:

- **neu:** alle Rechtsfolgen nun in § 634 geregelt
- Rechtsfolgen sind: a) Nacherfüllung, b) Ersatz der Aufwendungen für eigene Mangelbehebung, c) Rücktritt / Minderung, d) Schadensersatz / Aufwendungsersatz
- Nacherfüllung vorrangig, erst danach Rücktritt oder Schadensersatz möglich

#### a. Nacherfüllung (§ 635) :

- Käufer muss Verkäufer Frist zur Nacherfüllung setzen
- Nacherfüllung kann in Beseitigung des Mangels o. Lieferung einer mangelfr. Sache liegen (Abs. 1)
- Verkäufer trägt Kosten der Nacherfüllung (Abs. 2)
- u. U. kann Verkäufer Art der Nacherfüllung verweigern (Abs. 3)

- liefert Verkäufer neue Sache, Rückgewähr der alten Sache nach §§ 346ff. (Abs. 4)

**b. Ersatz der Aufwendungen für eigene Mängel beheben (§ 634 Nr. 2):**

**c. Rücktritt / Minderung (§ 634 Nr. 3):**

**d. Schadensersatz / Aufwendungsersatz (§ 634 Nr. 4):**

**6. Einteilung der Schadensersatzansprüche:**

vgl. Kaufvertragsrecht

**7. Verjährung (§ 634a):**

- **Grundsatz:** 2 Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 3)

- **Ausnahmen:**

- bei Leistung für Bauwerke 5 Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2)

- bei unkörperlichen Leistung normale Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 1 Nr. 3)

- bei Arglist normale Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 3)

- Verjährung beginnt mit Abnahme zu laufen (§ 634a Abs. 2)

**8. Mängelreue (§ 438 Abs. 4):**



## TEIL 7: PVV (§§ 241 ABS. 2, 280)

- geht im § 280 auf
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund in § 314
- wenn nicht speziell Gewährleistung im BT geregelt dann gilt:
  - kleiner Schadensersatz: §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1, 2
  - großer Schadensersatz: §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 3
- bei Nebenpflichtverletzung (§ 241 Abs. 2) gilt wiederum § 280

## TEIL 8: CIC (§ 311 ABS. 2 NR.2)

- nunmehr in § 311 Abs. 2 Nr. 2 geregelt
- ausdrückliche Miteinbeziehung von Dritten in Haftungsansprüche (§ 311 Abs. 3)

## TEIL 9: WGG (§ 313)

- keine Neuerungen, nur gesetzliche Kodifizierung
- nunmehr in § 313 geregelt
- Veränderung der Umstände (Abs. 1)
- Geschäftsgrundlage hat sich geändert (Abs. 2)
- zuerst Anpassung, erst dann Rücktritt (Abs. 3)
- bisher str., ob Rückabwicklung über §§ 812ff. oder §§ 346ff.; gem. § 313 Abs.3 finden nun Rücktritts-Regeln Anwendung



### Problemkreis für Studenten & Referendare:

Der Wortlaut des § 313 („... so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden...“)  
- statt einer Formulierung wie „... ist der Vertrag anzupassen“ – spricht eigentlich dafür, dass zunächst auf Vertragsänderung zu klagen wäre und erst dann ein Anspruch aus dem Vertrag geltend gemacht werden kann. Die Gesetzesgeber wollte ausweislich der Gesetzesbegründung aber **ausdrücklich** weder eine prozessuale noch eine materiell-rechtliche Änderung der bisher geltenden Rechtslage, so dass davon auszugehen ist, dass der Wortlaut einfach missverständlich formuliert ist. Kein examensnotwendiges Wissen, eher eine 18 Punkte-Frage ;-)

## TEIL 10: DARLEHENSVORSCHRIFTEN

- zu differenzieren zwischen Darlehensvertrag (Geld) und Sachdarlehen
- **neu:** Vollmachten zur Erteilung eines Darlehens sind zukünftig formbedürftig (§ 492 Abs. 4 S.1)

### 1. Darlehensvertrag (Geld):

- **wie bisher:** allgemeine Regeln des Darlehensrechts (§§ 488 – 490)
- **neu:** ergänzende Regelungen: Verbraucherdarlehen, Verbraucherfinanzierungen (bisher VerbrKrG): §§ 491-506

### 2. Sachdarlehensvertrag:

- betrifft alles außer Geld (§ 607 Abs. 2)
- als Annex zum Leihvertrag ausgelegt

## TEIL 11: RÜCKTRITTS-REGELUNGEN

### 1. Rücktrittsgründe im Überblick:

#### a. Wegen Unmöglichkeit (§ 326 Abs.5)

vgl. o.

#### b. Wegen Gewährleistung aus Kaufvertrag (§ 437 Nr. 2)

vgl. o.

#### c. Wegen Gewährleistung aus Werkvertrag (§ 634 Nr. 2)

vgl. o.

#### d. Wegen vollständiger Nichtleistung trotz Möglichkeit (Schlechtleistung/Verzögerung) (§ 323 Abs. 1 – 4, 6)

- **lex specialis**-Regelungen gegenüber § 323:
  - § 326 Abs. 1 S.2: Wenn Leistung nicht nachholbar, dann Fall der Unmöglichkeit → Fristsetzung entbehrlich (§ 326 Abs.5)
  - § 314: Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen
- **wie bisher:** § 323 gilt nur im gegenseitigen Vertrag
- **neu:** Es braucht aber kein synallagmatisches Verhältnis mehr zu bestehen
- **neu:** Rücktritt nachrangiges Recht, Erfüllungsanspruch vorrangig (arg.: zuerst Fristsetzung)
- **neu:** Ausschluss des Rücktritts
  - bei nicht vertragsgemäßer Bewirkung (z.B. Fehler bei Kaufvertrag): Erheblichkeitsschwelle (§ 323 Abs. 5 S.2)

- ansonsten (§ 323 Abs. 6)

#### **e. Wegen Teilstörungen trotz möglicher Leistung (§ 323 Abs. 5)**

- **neu:** nur dann Rücktritt, wenn Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse mehr hat (Abs.5 S.1)
- **neu:** Ausschluss des Rücktritts
  - bei nicht vertragsgemäßer Bewirkung (z.B. Fehler bei Kaufvertrag): Erheblichkeitsschwelle (§ 323 Abs. 5 S.2)
  - ansonsten (§ 323 Abs. 6)

#### **f. Wegen Verletzung sonstiger Pflichten (§ 324):**

z.B. bei Verletzung von pVV

### **2. Rechtsfolgen:**

- spezielle Vorschriften für Verbrauchervertrag (§§ 355 – 359)
- **wie bisher:** Primärleistung erlöscht, wandelt sich ein Rückgewährschuldverhältnis
- **wie bisher:** ggü. §§ 346ff. bestimmte Spezialvorschriften: §§ 570a, 651i, 2293ff, 298ff.
- **wie bisher:** Nutzungsersatz (§ 347)
- **neu:** gesetzliches und vertragliches Rücktrittsrecht sind grundsätzlich gleich ( § 346 Abs.1), Ausnahme: Haftung für Wertersatz bei gesetzl. Rücktritt eingeschränkt (§ 346 Abs. 1 Nr. 3)
- **Grundsatz:** Herausgabe des jeweils Erlangten (§ 346 Abs.1)
- **Ausnahme:** Wertersatz (§ 346 Abs.2), evtl. entfällt Wertersatz (§ 346 Abs. 3)

## TEIL 12: VERJÄHRUNG AT

### 1. Allgemein:

- **Grundsatz:** Regelmäßige Verjährung beträgt 3 Jahre (§ 195)
- beginnt der Verjährung (§ 199 Abs. 1)
- **Ausnahmen.**
  - bei Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit, Freiheit 30 Jahre (§ 199 Abs. 2)
  - sonstige Schadensersatzansprüche 10 Jahre ab Kenntnis, ansonsten 30 Jahre (§ 199 Abs. 3)
  - andere Ansprüche (§ 199 Abs. 4)
  - 30 Jahre bei GST., festgestellten Ansprüchen usw (§ 197)

### 2. Verkürzung / Verlängerung der Verjährung:

#### a. Verkürzung:

- **Grundsatz:** Zulässig
- **Ausnahmen:**
  - bei AGB (§§ 307, 309 Nr. 8 b) ee) und ff)
  - bei Vorsatz und Arglist (§ 202 Abs. 1)

#### b. Verlängerung:

- **Grundsatz:** Zulässig, aber nicht länger als 30 Jahre (§ 202 Abs. 2)

### 3. Neubeginn / Hemmung:

#### a. Neubeginn (§ 212):

- bisher Unterbrechung genannt, gleiche Rechtswirkung wie bisher

#### b. Hemmung (§§ 204 – 211):

## TEIL 13: SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- neu: Verbundene Verträge (§ 358)

- neu: Verjährung im Reisevertragsrecht (§ 651g Abs. 2)

- neu: deliktische Verjährung wie regelmäßige Verjährung (§ 852)

- neu: Gerichtsstand für Haustürgeschäfte (§ 29c ZPO)

## TEIL 14: ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- **Grundsatz:** Für alle ab dem 01.01.2002 geschlossene Schuldverträge
- **Ausnahme:** Dauerschuldverhältnisse erst ab dem 01.01.2003
- **Ausnahme:** Verjährung (Art. 229 § 6 EGBGB)
- **Ausnahme:** Zinsen (Art. 229 § 7 EGBGB)

## TEIL 15: AGB

### Vorbemerkung

#### -Wichtige sprachliche Änderungen:

Bisher:	Neu:
Gewährleistung, Mangel	Pflicht, Pflichtverletzung
Mangelschaden, Mangelfolgeschaden	Schaden
Nachlieferungsanspruch	Nacherfüllung
pVV, cic	Pflicht, Pflichtverletzung
SchE wegen Nichterfüllung	Schadensersatz statt der Leistung
Wandlung	Recht zum Rücktritt

### Abschnitt 1: Gliederung nach Prüfungs-Voraussetzungen

#### 1. Definition der AGB (§ 305 Abs. 1):

- wie bisher

#### 2. Einbeziehung in den Vertrag (§§ 305 Abs. 2, 305a):

- wie bisher  
 - weitgehend wie bisher: in bestimmten Fällen werden AGB automatisch einbezogen: § 305a

#### 3. Anwendungsbereich ( § 310):

- wie bisher  
 - **neu:** auch Arbeitsverträge fallen nun unter die AGB-Prüfung (§ 310 Abs. 4 S.2), jedoch nicht Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen

#### 4. Vorrang der Individualabrede (§ 305b):

- wie bisher

#### 5. Überraschende Klauseln (§ 305c):

- wie bisher

#### 6. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit (§ 306):

- wie bisher

#### 7. Umgehungsverbot (§ 306a):

- wie bisher

**8. Inhaltskontrolle (§ 307):**

- weitgehend wie bisher
- allgemeine Auslegungs-Regel: Aufgrund EU-RiL noch mehr Verbraucherschutz

**9. Zwingende Vorschriften außerhalb AGB-Vorschriften:****a. § 202: Verkürzung / Verlängerung der Verjährung****b. § 312f: Zwingende Vorschriften bei Haustürgeschäften, E-Commerce-RiL- und Fernabsatz-Verträgen****c. § 475: Bei Verbrauchsgüterkauf grundsätzlich keine Beschränkung möglich****d. § 478 Abs. 5: Unternehmer-Regress****e. § 487: Bei Teilzeit-Wohnverträgen grundsätzlich keine Beschränkung möglich****f. § 506: Bei Verbraucherkreditverträgen, Ratenlieferungsverträgen grundsätzlich keine Beschränkung möglich****g. § 651m: Reiseverträge****h. § 655e: Verbraucherdarlehen****10. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308):****a. Nr. 2: Nachfrist:**

- nur sprachliche Anpassung an neue Leistungsstörungen-Begriffe

**b. Nr. 5: Fingierte Erklärungen:**

- Ausnahme bei VOB, jedoch nur Fixierung bisheriger Rspr.

**11. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309):****a. Nr. 4: Mahnung, Fristsetzung:**

- nur sprachliche Anpassung

**b. Nr. 5b: Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen:**

- wie bisher (Rspr): Anderem Vertragsteil muss Recht zugestanden werden, einem niedrigeren Nachweis zu führen.
- **wichtig:** Zugestehen muss in AGB erscheinen (Positiv-Formulierung), während vorher Ausschluss nur verboten war (Negativ-Formulierung)

**c. Nr. 7: Haftungsausschluss für Körperschaden und Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit**

- bezieht sich nunmehr auf alle Arten von Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistung usw.) und auf alle Formen der Pflichten (Haupt-, Neben-, Teilpflichten usw.)
- Haftungsausschluss für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit) unwirksam (Nr. 7a)
- Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit unwirksam (Nr. 7b)

**d. Nr. 8a: Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung:**

- bezieht sich nunmehr auf alle Arten von Pflichtverletzungen (vgl. Anm. zu Nr. 7)
- bezieht sich auf Pflichtverl., die von Verwender zu verschulden, anders als Nr. 8b, demnach bei Kauf-/Werkvertrag grundsätzlich unbeachtlich
- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- Einschränkung oder Ausschluss der Vertragslösung nach § 323 verboten

**e. Nr. 8b: Mängel**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff)
- bezieht sich auf Pflichtverl., die von Verwender nicht zu verschulden, anders als Nr. 8a
- weitgehend wie bisher

**aa. Ausschluss und Verweisung auf Dritte [Nr. 8 b aa):**

- wie bisher

**bb. Beschränkung auf Nacherfüllung [Nr. 8 b bb):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)

**cc. Aufwendungen bei Nacherfüllung [Nr. 8 b cc):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- ansonsten wie bisher

**dd. Vorenthalten der Nacherfüllung [Nr. 8 b dd):****ee. Ausschlussfrist für Mängelanzeigen [Nr. 8 b ee):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- umfasst nun alle Fälle der Gewährleistung (auch Schlechtleistung, aliud usw.)
- Verbot für nicht offensichtlich Mängel
- kein Verbot für offensichtliche Mängel

**ff. Verkürzung der Verjährung [Nr. 8 b ff):**

- bei Kauf:
  - bei Verbraucherkauf: Neue Sachen grundsätzlich 2 Jahre ( § 475 Abs. 2)
  - bei Verbraucherkauf: Gebrauchte Sachen mind. 1 Jahr (§ 475 Abs. 2)
- beachte bei VOB (§§ 438 Abs.1 Nr. 2, 634 Abs.1 Nr.1)
- vorrangig Verbot des § 202 beachten
- auch an § 309 Nr. 7 und 8a zu messen
- ansonsten:
  - bei Mangel, der von Verwender zu vertreten: keine Verkürzung möglich
  - Schadensersatz statt der Leistung: nur in den Grenzen von § 309 Nr. 7, 8a



## Abschnitt 2: Systematische Gliederung

### 1. Gefahrübergang / Versendungskauf:

- Zu differenzieren zwischen Verbrauchsgüterkauf und sonstigem Kauf
- Verbrauchsgüterkauf = Verbraucher kauft von Unternehmer bewegliche Sache (§ 474 Abs. 1)
- bei Verbrauchsgüterkauf keine Gefahrübergangs-Regelung erlaubt (§ 474 Abs. 2)
- bei sonstigem Kauf bleibt alte Gefahrübergangs-Regelung möglich (§ 447)

### 2. Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen:

#### § 309 Nr. 5b: Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen:

- **wie bisher** (Rspr): Anderem Vertragsteil muss Recht zugestanden werden, einem niedrigeren Nachweis zu führen.
- **wichtig**: Zugestehen muss in AGB erscheinen (Positiv-Formulierung), während vorher Ausschluss nur verboten war (Negativ-Formulierung)

### 3. Transparenz-Gebot:

§ 307 Abs. 2 Nr.3 RE (der ausdrücklich „klare und verständliche“ Formulierungen verlangte) wurde zwar gestrichen, dennoch gilt Transparenzgebot weiterhin

### 4. Haftungsausschlüsse / Begrenzung der Gewährleistung:

§ 475: Bei Verbrauchsgüterkauf grundsätzlich kein Gewährleistungsausschluss möglich; Ausnahme: Lediglich SchE-Anspruch kann begrenzt oder ausgeschlossen werden (§ 475 Abs. 3)

#### § 309 Nr. 7: Haftungsausschluss für Körperschaden und Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit

- bezieht sich nunmehr auf alle Arten von Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistung usw.) und auf alle Formen der Pflichten (Haupt-, Neben-, Teilpflichten usw.)
- Haftungsausschluss für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit) unwirksam (Nr. 7a)
- Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit unwirksam (Nr. 7b)

#### § 309 Nr. 8a: Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung:

- bezieht sich nunmehr auf alle Arten von Pflichtverletzungen (vgl. Anm. zu Nr. 7)
- bezieht sich auf Pflichtverl., die von Verwender zu verschulden, anders als Nr. 8b, demnach bei Kauf-/Werkvertrag grundsätzlich unbeachtlich
- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- Einschränkung oder Ausschluss der Vertragslösung nach § 323 verboten

**§ 309 Nr. 8b: Mängel**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- bezieht sich auf Pflichtverl., die von Verwender nicht zu schulden, anders als Nr. 8a
- weitgehend wie bisher

**aa. Ausschluss und Verweisung auf Dritte [Nr. 8 b aa):**

- wie bisher

**bb. Beschränkung auf Nacherfüllung [Nr. 8 b bb):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)

**cc. Aufwendungen bei Nacherfüllung [Nr. 8 b cc):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- ansonsten wie bisher

**dd. Vorenthalten der Nacherfüllung [Nr. 8 b dd):****ee. Ausschlussfrist für Mängelanzeigen [Nr. 8 b ee):**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- umfasst nun alle Fälle der Gewährleistung (auch Schlechtleistung, aliud usw.)
- Verbot für nicht offensichtlich Mängel
- kein Verbot für offensichtliche Mängel

**5. Ausschlussfrist für Mängelanzeigen:****§ 309 Nr. 8 b ee): Ausschlussfrist für Mängelanzeigen**

- vorrangig Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474ff.)
- umfasst nun alle Fälle der Gewährleistung (auch Schlechtleistung, aliud usw.)
- Verbot für nicht offensichtlich Mängel
- kein Verbot für offensichtliche Mängel

**6. Rücktrittsvorbehalt:****§ 309 Nr. 3: Rücktrittsvorbehalte nur bei sachlichem Grund;  
Ausnahme: Dauerschuldverhältnisse****7. Dauerschuldverhältnisse:****§ 309 Nr. 9: Dauerschuldverhältnisse, die dauerhafte Warenlieferungen oder Dienst-/Werkvertragsleistungen betreffen**

- max. Vertragslaufzeit: 2 Jahre
- max. stillschweigende Vertragsverlängerung: 1 Jahr
- max. Kündigungsfrist: 3 Monate

## 8. Verkürzung / Verlängerung der Verjährung:

### § 202: Verkürzung / Verlängerung der Verjährung

#### § 309 Nr. 8 b) ff): Verkürzung der Verjährung

- bei Kauf:
  - bei Verbrauchsgüterkauf: Neue Sachen grundsätzlich 2 Jahre ( § 475 Abs. 2)
  - bei Verbrauchsgüterkauf: Gebrauchte Sachen mind. 1 Jahr ( § 475 Abs. 2)
  
- beachte bei VOB (§§ 438 Abs.1 Nr. 2, 634 Abs.1 Nr.1)
- vorrangig Verbot des § 202 beachten
- auch an § 309 Nr. 7 und 8a zu messen
- ansonsten:
  - bei Mangel, der von Verwender zu vertreten: keine Verkürzung möglich
  - Schadensersatz statt der Leistung: nur in den Grenzen von § 309 Nr. 7, 8a

## 9. Verzugsvoraussetzungen:

- **Grundsatz:** Mahnung weiterhin erforderlich (§ 286 Abs. 1)
- **Ausnahmen:**
  - kalendarische Bestimmtheit (§ 286 Abs. 2 Nr. 1)
  - kalendarische Bestimmbarkeit reicht zukünftig aus (§ 286 Abs. 2 Nr. 2)
  - ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung (§ 286 Abs. 2 Nr. 3)
  - besondere Gründe (§ 286 Abs. 2 Nr. 4)
- bei **Nichtverbrauchern** tritt Verzug immer spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ein (§ 286 Abs. 3)
- bei **Verbrauchern** tritt Verzug nur dann nach 30 Tagen ein, wenn in Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen

## 10. Verzugszinsen:

- Berechnung des Basiszinssatzes (§ 247)
- bei Verbrauchergeschäften Verzugszinsen 5% über Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1)
- bei Nichtverbrauchergeschäften Verzugszinsen 8% über Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2)
- Geltendmachen höherer Zinsen möglich (§ 288 Abs. 3)

## 11. Kosten für Neulieferung:

*§ 448 stellt Regelung auf, aber wie bisher dispositiv*

*§§ 474 Abs.2, 475: Verbrauchsgüterkauf-Vorschrift verweist nicht auf § 448, der Kostenregelung in diesen Fällen vorsieht*

*dürfte aber idR. bei Verbrauchsgüterkauf gegen agb-rechtliches Benachteiligungsverbot verstoßen; a.A. möglich*

**12. Eigentumsvorbehalt:**

*§ 449: Rücktritt erfolgt nun nach allg. Regel des § 323, d.h. Nachfrist erforderlich*

**13. Besondere Vertragsarten:**

**§ 312f: Zwingende Vorschriften bei Haustürgeschäften, E-Commerce-RiL- und Fernabsatz-Verträge**

**§ 475: Bei Verbrauchsgüterkauf grundsätzlich keine Beschränkung möglich**

**§ 478 Abs. 5: Unternehmer-Regress**

**§ 487: Bei Teilzeit-Wohnverträgen grundsätzlich keine Beschränkung möglich**

**§ 506: Bei Verbraucherkreditverträgen, Ratenlieferungsverträgen grundsätzlich keine Beschränkung möglich**

**§ 651m: Reiseverträge**

**§ 655e: Verbraucherdarlehen**

**14. Vertragsauslegung:**

Durch EU-RiL wird dem Verbraucherschutz eine noch weitergehende Bedeutung zukommen.

## Abschnitt 3: Vorschläge für AGB-Formulierungen



### Achtung!

Die nachfolgenden Hinweise sind **unverbindliche** Vorschläge wie AGB nach der Schuldrechtsreform lauten könnten. Bitte beachten Sie: Dieses Skript kann und will keine rechtsanwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Wenden Sie sich an den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens und lassen Sie Ihre AGBs durchchecken!

### Weiterführende Literatur / Formulierungsvorschläge speziell zu AGB:

Es gibt nun unter <http://www.schuldrechtsreformskript.de/agb.html> eine eigene Seite mit zahlreichen Tipps und weiterführender Literatur.

### Haben Sie Formulierungsvorschläge?

Dann schicken Sie mir doch Ihren Vorschlag, ich werde ihn hier gerne aufnehmen. E-Mail: [martin@schuldrechtsreformskript.de](mailto:martin@schuldrechtsreformskript.de)

### Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen (§ 309 Nr. 5 b):

- zu beachten: Gegenbeweis muß für Kunden zugelassen sein.

(...) Dem Kunden bleibt das Recht unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Pauschale eingetreten ist."

### Haftungsfreizeichnung bei sonstigen Schäden (§ 309 Nr. 7):

- zu beachten: Für Körperschäden gar kein Ausschluß möglich

Firma XY haftet nur für Schäden, die sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine Pflichtverletzung von Firma XY, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ruhen, haftet Firma XY auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen

## Abschnitt 4: Übersicht AGBG - BGB

<b>Bisher: AGBG</b>	<b>Neu: BGB</b>
§ 1	§ 305 Abs.1
§ 2 Abs.1	§ 305 Abs.2
§ 2 Abs.2	§ 305 Abs.3
§ 3	§ 305c
§ 4	§ 305b
§ 5	§ 305c Abs.2
§ 6	§ 306
§ 7	§ 306a
§ 8	§ 307 Abs.3
§ 9	§ 307 Abs. 1, Abs.2
§ 10 (§ 23 Abs.2 Nr.5)	§ 308
§ 11 (§ 23 Abs.2 Nr. 3, 4, 6)	§ 309
§§ 13 – 22a	UKlaG
§ 23 Abs.1	§ 310 Abs. 4
§ 23 Abs.2 Nr.1, 1a,1b, Abs.3	§ 305a
§ 23 Abs.2 Nr.2	§ 310 Abs.2
§ 24	§ 310 Abs.1
§ 24a	§ 310 Abs.3

## TEIL 16: WEITERE VERBRAUCHERSCHUTZGESETZE

### 1. Belehrungspflicht:

- **neu! einheitlich:** Belehrungspflicht über RF des Widerrufs bzw. Rückgabe der Sache nach §§ 357 Abs.1, 3
- **bisher:** § 2 I 2 HWiG reichte Hinweis aus, daß Möglichkeit des Widerrufs besteht
- für **Fernabsatz-Verträge** gilt § 312c als *lex specialis*-Regelung iVm. VO



#### Problemkreis für Studenten & Referendare:

Hintergrund ist, daß der Verbraucher im Falle des Widerrufs u.U. Wertersatz für eine erlangte Gegenleistung leisten muß (idR. bei Dienstleistungen).  
Der Verbraucher soll sich dieses Risikos bewußt sein.

### 2. Widerrufsfristen:

- **neu! einheitlich:** Widerruf erlischt erst nach 6 Monaten (§ 355 Abs.3)
- **bisher:** a) HWiG: 1 Monat nach beiderseitiger Leistungserbringung (§ 2 HWiG)  
b) FernAbsG: 4 Monate (§ 3 Abs.1 S.3 FernAbsG)

### 3. Sonstiges:

- **neu:** bei Fernabsatz-Verträgen nicht mehr “dauerhafter Datenträger” erforderlich, sondern nun Text-Form nach § 126b

## TEIL 17: STREITIGKEITEN NACH ALTEM RECHT UND DEREN LÖSUNG NACH NEUEM RECHT

**ALT:****NEU:****A. Rückabwicklung bei WGG:***(1.Ansicht):* Nach §§ 812ff. BGB*(2.Ansicht):* Nach §§ 346ff. BGB**A. Rückabwicklung bei WGG:**unstr. geworden: § 313 Abs.3: Rücktritts-Regeln  
finden Anwendung**B. Gewährleistung im KaufvertragsR:****I. Dogmatische Einordnung:****1. Bei Stückkauf:***(hM):* Sog. Erfüllungstheorie, d.h. Mangelfreiheit ist Leistungspflicht*(MM):* Sog. Gewähr(schafts)theorie, d.h. keine Leistungspflicht, aber Haftung für Gewähr**B. Gewährleistung im KaufvertragsR:****I. Dogmatische Einordnung:****1. Bei Stückkauf:**

unstreitig geworden, da nach § 433 I 2 Pflicht des Verk., Sache frei von Sach-/Rechtsmängeln zu halten

**II. Abgrenzung aliud / Sachmangel:***(hM):* Aliud, wenn nicht genehmigungsfähig, ansonsten Sachmangel (arg. § 378 HGB)**II. Abgrenzung aliud / Sachmangel:**

unstreitig geworden, da nach § 434 III auch aliud-Lieferung Mangel ist

**III. Zuweniglieferung / Sachmangel:***(hM):* Zuweniglieferung kein Sachmangel, vielmehr allg. Nichterfüllungsregeln (z.B. Verzug)**III. Zuweniglieferung / Sachmangel:**

unstreitig geworden, da nach § 434 III auch Zuweniglieferung Mangel ist

**IV. Abgrenzung zur Teilunmöglichkeit:***(h.L.):* Vor Gefahrübergang allg. Regeln, danach §§459ff. a.F.*(Rspr.):* WahlR des Käufers**IV. Abgrenzung zur Teilunmöglichkeit:**Da GewährlstrR nur spezielle Pflichtverletzung, Abgrenzung eigentlich zukünftig unerheblich; aber: unterschiedliche Verjährung  
- § 438 I Nr.3, II: 2 Jahre ab Übergabe  
- §§ 195, 199: 3 Jahre ab Kenntniserlangung  
→ also u.U. weiterhin relevant**V. Abgrenzung Sach-/Rechtsmangel:**

Im Einzelfall sehr umstritten und nicht genau vorhersagbar

**V. Abgrenzung Sach-/Rechtsmangel:**

Abgrenzung unerheblich geworden, da Rechtsmangel dem Sachmangel gleichgestellt wird (§ 453)

**VI. Wandlung:**differenzierte bisher zwischen Wandlung auf und aus Wandlung**VI. Wandlung:**- heißt nunmehr Rücktritt  
- GestaltungsR, Differenzierung nicht mehr notwendig



<b>VII. Minderung:</b> Anspruchsgrundlage für Rückzahlung? (1. Ans.): Aus Rücktritts-Regeln (2. Ans.): BereichR (3. Ans.): §§ 462, 465, 472	<b>VII. Minderung:</b> § 441 IV 1: eigständige Anspruchsgrundlage
<b>VIII. Zugesicherte Eigenschaft:</b> (Rspr.): Bestimmte mittelbare Eigenschaften nicht Fehler iSd. § 459 I; Lösung über cic (h.L.): Eigenschaften auch Fehler iSd. § 459 I	<b>VIII. Zugesicherte Eigenschaft:</b> Einbeziehung in den Mangelbegriff
<b>IX. Mangelfolgeschäden:</b> Über pVV / cic zu lösen	<b>IX. Mangelfolgeschäden:</b> SchE über § § 437 Nr. 3, 280 Abs.1
<b>X. Weiterfresser-Schäden:</b> (Rspr./ z.T.L.): Bei Verletzung v. Integritäts- Interesse § 823 (z.T.L.): Gar kein SchE	<b>X. Weiterfresser-Schäden:</b> Offen, ob auch weiterhin; bisher. Arg. kurze ver- tragl. Verjährung nicht mehr so schwerwiegend, da Verjährung annähernd gleich (§ 438 I Nr.3: 2 Jahre; § 195: 3 Jahre); Aber: Unterschiedlicher Frist-Beginn: § 438 II: Übergabe; § 199: Kenntnis d. schädi- genden Ereignisses → Entwicklung bleibt abzuwarten
<b>B. Gewährleistung im WerkvertragsR:</b>	
<b>I. Mangelfolgeschäden (§ 635):</b> (Rspr./ z.T.L.): Differenzierung zwischen engen (dann § 635) und weitem (dann pVV) Mangel- folgeschaden (z.T.L.): Immer über § 635 (z.T.L.): Gar kein SchE	<b>I. Mangelfolgeschäden:</b> SchE über § 643 Nr. 3, 280 Abs.1